

S A T Z U N G des Vereins Life Science Nord e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Life Science Nord e.V.**“.
2. Er ist unter der Nummer VR – 3626 HL in das Vereinsregister Lübeck eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Lübeck.
4. Verwaltungssitz ist Hamburg.

§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben, Mittelverwendung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Life Science in Norddeutschland. Dies beinhaltet insbesondere die Bereiche Medizintechnik und Biotechnologie. Hierzu wird der Verein die Interessen aller Beteiligten der Life Science - Wertschöpfungskette integrieren und befördern.
2. Der Verein ist darüber hinaus Förderverein des Clusters Life Science Nord mit der Clustermanagementagentur Norgenta Norddeutsche Life Science Agentur GmbH.
3. Zur Umsetzung dieser Zwecke geht der Verein unter anderem eine 20 %-ige Beteiligung an der Norgenta Norddeutsche Life Science Agentur GmbH (im Folgenden kurz mit Norgenta bezeichnet) ein und wird über diese die Errichtung, Förderung und Pflege eines realen und virtuellen Kommunikations- und Informationsforums für den Life Science - Bereich betreiben.

Die Zusammenarbeit und gegenseitige Verantwortlichkeit zwischen dem Verein und der Norgenta wird in einem Kooperationsvertrag im Detail geregelt.

4. Der Verein nimmt sich dabei insbesondere, aber nicht nur, folgender Aufgaben an:
 - Förderung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Life Science und angrenzenden Technologiebereichen in Norddeutschland und Nutzung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der wirtschaftlichen und technologischen Ressourcen derselben,
 - Bildung einer überregionalen und internationalen Kommunikations- und Informationsplattform als Marktplatz zum Austausch von Ideen, der Vermittlung von strategischen Partnern und Kapital für kleine und mittelständische Unternehmen aus dem Life Science Bereich,
 - Werbung von Mitgliedern, die der Entwicklung und Umsetzung innovativer Life Science in Norddeutschland besonders verbunden sind und die Verwirklichung des Vereinszwecks tatkräftig unterstützen,

- Förderung des Technologie- und Wissenstransfers zwischen der Wirtschaft und den Hochschulen,
- Sicherung des Informationsaustausches über innovative Technologien unter den Mitgliedern und über den Verein hinaus,
- Entwicklung von Dienstleistungsangeboten zur Unterstützung von Innovationen in den Life Sciences, die den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden,
- Beantragung und Inanspruchnahme von Zuwendungen Dritter für die Durchführung dieser Arbeiten,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen regionalen oder überregionalen Förderkreisen im Bereich der neuen Technologien im In- und Ausland,
- Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren,
- Vertretung der Vereinsinteressen auf nationaler und internationaler Ebene,
- Erbringung von besonderen Positionierungs- und Vernetzungsmaßnahmen für Fördermitglieder und ordentliche Mitglieder über eine Beauftragung der Norgenta.

5. Der Verein verwendet die ihm zufließenden Mittel ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke.

6. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Zwecke des Vereins bejahen und unterstützen wollen.

3. Fördermitglieder sind juristische Personen, die ordentliche Mitglieder sind, neben dem Mitgliedsbeitrag einen zusätzlichen Beitrag an den Verein zahlen (Förderbeitrag) und dafür bevorzugt an den Positionierungs- und Vernetzungsmaßnahmen des Vereins beteiligt werden.

4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben und auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung ist befrist- und widerrufbar. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Gesamtvorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit in Abwesenheit des Antragstellers. Bei Ablehnung des Antrages ist der Gesamtvorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Gesamtvorstandes steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.

2. Mit dem Vollzug der Aufnahme stimmt jedes Mitglied der Verwendung seiner personen- bzw. unternehmensbezogenen Daten für vereinsinterne Zwecke zu.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod.

4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

5. Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des jeweiligen Beitrages im Rückstand ist,
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- c) bei Verweigerung der für eine Vereinsverwaltung erforderlichen Daten,
- d) bei vereinsschädigendem Verhalten,
- e) bei Verletzung von Rechtsvorschriften oder Beschlüssen von Mitgliederversammlung und Vorstand oder des Gesamtvorstandes.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig. Der ordentliche Rechtsweg wird durch die vorhergehenden Bestimmungen jedoch nicht ausgeschlossen.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

7. Eine Erstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte juristischer Personen erfolgt durch die gesetzlichen Vertreter. Diese, sowie natürliche Personen, die Mitglieder sind, können die konkrete Wahrnehmung der Mitgliedsrechte durch Vollmacht zumindest in Textform gem. § 126 BGB (Telefax, Computerfax, E-Mail möglich) gegenüber dem Gesamtvorstand des Vereins für die Dauer der Mitgliedschaft, zeitlich befristet oder für konkrete Anlässe auf andere Personen übertragen.

2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

3. Alle ordentlichen und Ehrenmitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) Rechtsvorschriften und Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Gesamtvorstandes zu beachten,
- c) alle für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten und deren eventuelle Änderung dem Gesamtvorstand zu melden,
- d) den Beitrag entsprechend der jeweils geltenden Beitragsordnung rechtzeitig zu entrichten.

6. Jedes Mitglied gibt bei Vereinsbeitritt an, ob es sich der Gruppe der wissenschaftlichen Einrichtungen zuordnet. Der Gesamtvorstand überprüft und hinterfragt gegebenenfalls die Selbst-Zuordnung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Umlagen, Teilnahmegebühren

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

2. Bei der Aufnahme in den Verein ist unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Jahresbeitrag wird jeweils für natürliche, für juristische Personen des privaten und für juristische Personen des öffentlichen Rechts verschieden festgelegt.

3. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.

4. Bei besonderen Veranstaltungen des Vereins kann der Gesamtvorstand die Erhebung einer angemessenen Teilnahmegebühr für die Teilnahme beschließen.

5. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, im begründeten Einzelfall hinsichtlich der Beiträge, Gebühren, Erstattungen und Umlagen, der Art der Erhebung u.ä. für einzelne Mitglieder Ausnahmen zuzulassen.

6. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) die Mitgliederversammlung,

§ 9 Der Vorstand und der Gesamtvorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart.

Die Mitglieder des Vorstands bilden den vereinsrechtlichen Vorstand i.S.d. § 26 BGB und sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins. Alle Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB sind jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt und gemeinsam der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

2. Die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.

3. Dem Vorstand werden 7 weitere Vorstandsmitglieder als erweiterter Vorstand zur Seite gestellt. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden gemeinsam den Gesamtvorstand. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes haben gleiches Vorschlags- und Stimmrecht. Der 1. und der 2. Vorsitzende des Vorstandes sind zugleich 1. und 2. Vorsitzender des Gesamtvorstandes.

4. Der Vorstand ist an die Entscheidungen des Gesamtvorstandes zwingend gebunden, es sei denn, diese Entscheidungen stehen im Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen.

5. Die Geschäftsführung der Clustermanagementagentur Norgenta ist als Mitglied im erweiterten Vorstand vertreten.

Alle weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.

6. Den öffentlichen wissenschaftlichen Einrichtungen (Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen), die ordentliche Mitglieder im Verein sind, stehen mindestens zwei Sitze im Gesamtvorstand nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 10. zu. Die Mitgliederversammlung kann dieses Sonderrecht durch Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 12 Ziffer 13. widerrufen. Finden sich nicht ausreichend Kandidaten aus dem Kreis der wissenschaftlichen Einrichtungen, werden die Sitze anderweitig wie die übrigen Sitze im erweiterten Vorstand durch Wahl der Mitgliederversammlung besetzt.

7. Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden in unterschiedlichen Wahlgängen gewählt. Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands erfolgt nach der Wahl der Mitglieder des Vorstands. Nicht gewählte Kandidaten für den Vorstand können für den erweiterten Vorstand kandidieren.

8. Bei der Wahl zum Vorstand hat jeder Kandidat zu benennen, für welche der drei verfügbaren Positionen er kandidiert. Die Wahlen für die Positionen finden getrennt statt, wobei über alle Kandidaten für eine Position in einem Wahlgang abgestimmt wird.

Zur Wahl eines Kandidaten für die beanspruchte Position genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zweier Kandidaten wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Findet kein Kandidat für die beanspruchte Position die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, muss die Wahl wiederholt werden mit erneuter Kandidatennennung.

9. Die Wahl des erweiterten Vorstands erfolgt durch eine Gesamtwahl, d.h., jeder Stimmberechtigte erhält 6 Stimmen. Jeder Stimmberechtigte kann jedem Kandidaten maximal eine Stimme geben. Der Stimmberechtigte muss seine Stimmen nicht vergeben. Nicht vergebene Stimmen zählen als Enthaltung.

Die Sitze zum erweiterten Vorstand werden in der Reihenfolge der meisten gewonnenen Stimmen vergeben. Bei Stimmgleichheit beim zuletzt zu vergebenden Platz muss eine Stichwahl erfolgen. Endet diese wiederum mit Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

10. Sicherstellung der Beteiligung der wissenschaftlichen Einrichtungen im Gesamtvorstand:

Finden sich mindestens zwei Kandidaten aus der Mitgliedergruppe der wissenschaftlichen Einrichtungen für den Gesamtvorstand, ist sicherzustellen, dass im Gesamtvorstand mindestens zwei Vertreter aus dem Bereich der wissenschaftlichen Einrichtungen einen Sitz einnehmen.

Sind im Vorstand keine wissenschaftlichen Einrichtungen vertreten, müssen im erweiterten Vorstand mindestens zwei Sitze aus dem Bereich der wissenschaftlichen Einrichtungen besetzt werden.

Erreichen die Kandidaten aus den wissenschaftlichen Einrichtungen nicht die ausreichende Stimmzahl, um zumindest Platz 5 und Platz 6 durch Wahl zu erreichen, werden diese Plätze gleichwohl durch diejenigen gewählten Kandidaten der wissenschaftlichen Einrichtungen besetzt, die im Verhältnis untereinander die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit das Los.

Diese Regelung ist sinngemäß anzuwenden, wenn bereits ein oder zwei wissenschaftliche Einrichtungen im Vorstand vertreten sind. Dann gilt diese Regelung nur für Platz 5 oder gar nicht für die Wahl in den erweiterten Vorstand.

11. Sämtliche Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.

12. Wählbar in den Gesamtvorstand ist jedes voll geschäftsfähige ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied des Vereins, das zugleich eine natürliche Person ist. Die gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigte juristischer Personen, die Mitglieder sind, einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen, sind ebenfalls wählbar, sofern es sich um natürliche Personen handelt.

Bevollmächtigte juristischer Personen sind nur dann wählbar, wenn die Dauer der Bevollmächtigung zur Wahrnehmung der Mitgliedsrechte mindestens die Dauer der regulären Amtszeit des zu wählenden Vorstandsmitglieds umfasst.

13. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes haben die übrigen Mitglieder das Recht, mit Zweidrittelmehrheit ein kommissarisches Mitglied zu bestellen (kooptieren). Dieses muss auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Vorstandswahlzeit bestätigt werden.

14. Der Verein kann eine Geschäftsführung haben. Diese wird vom Gesamtvorstand bestellt oder abberufen. Die Geschäftsführung kann eine dem Aufwand und den finanziellen Möglichkeiten des Vereins angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

Die Geschäftsführung des Vereins nimmt an Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teil. Weisungsbefugt gegenüber der Geschäftsführung ist der Vorsitzende bzw. die jeweilige satzungsgemäße Vertretung innerhalb des Vorstandes nach § 26 BGB.

§ 10 Aufgaben und Arbeit des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er ist verantwortlich für die Gestaltung der Vereinsarbeit. Alle Aktivitäten des Vereins sind durch den Gesamtvorstand zu steuern. Der Gesamtvorstand verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, sorgt für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kooperationsvertrag mit der Norgenta und nimmt alle Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandsbeschlüsse wahr.

Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2. Der Gesamtvorstand tagt nach Bedarf, mindestens aber vierteljährig zu einer Quartalsbesprechung. Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes können Gäste geladen werden, um die Arbeit des Gesamtvorstandes zu unterstützen. Hierzu zählen insbesondere die Vertreter von benannten Kuratorien.

An den Sitzungen des Gesamtvorstandes muss mindestens ein Mitglied des Vorstandes teilnehmen.

3. Der Gesamtvorstand wird vom 1. Vorsitzenden per E-Mail, Fax oder über die im Gesamtvorstand vereinbarten Verbreitungswege, mit einer Ladungsfrist von 10 Werktagen einberufen.

4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit anlässlich einer Quartalsbesprechung muss der 1. Vorsitzende binnen drei Tagen eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

5. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse, sofern nicht Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten vorschreiben, in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.

6. In eilbedürftigen Fällen ist auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich. Anlass und Ergebnis des Umlaufverfahrens sind bei der nächsten regulären Vorstandssitzung des Gesamtvorstandes zu berichten und zu Protokoll zu geben.

7. Der Kassenwart führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, verwaltet die Vereinskonto und die Vereinskasse und bereitet den Jahresabschluss und den Wirtschaftsplan für die Mitgliederversammlung vor.

8. Die Einladung, die Tagesordnung, eventuelle Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse im Gesamtvorstand usw. sind schriftlich zu protokollieren.

Der Entwurf des Protokolls ist allen Mitgliedern des Gesamtvorstandes zur Billigung zuzuleiten. Sofern nicht binnen 4 Wochen nach Versendung schriftlich Einspruch erhoben wird, gilt das Protokoll als gebilligt. Andernfalls muss es auf der nächsten Sitzung erörtert und ggf. neu gefasst werden.

Das Original des Protokolls ist durch die Protokollführung und ein, bei der protokollierten Sitzung anwesendes, Vorstandsmitglied als Protokollvollzieher zu unterzeichnen und zu den Vorstandakten zu nehmen.

9. Der Gesamtvorstand hat die Mitglieder über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

10. Vorstehende Regelungen der Ziffern 2. bis 6. und 8. gelten entsprechend für den Vorstand. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 Mitglied des Vorstandes anwesend oder durch einen Bevollmächtigten vertreten ist.

§ 11 Abwahl des Gesamtvorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder und des Kassenwartes

1. Der Gesamtvorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes insgesamt oder einzeln vor Ablauf der jeweiligen Wahlzeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.
2. Die Abwahl kann nur erfolgen, wenn der entsprechende Tagesordnungspunkt auf der an alle Mitglieder mit der Einladung versandten Tagesordnung gestanden hat.
3. Der entsprechende Tagesordnungspunkt kann von Seiten des Gesamtvorstandes für die Tagesordnung vorgeschlagen werden.
Der entsprechende Tagesordnungspunkt muss vom Gesamtvorstand in den Vorschlag für die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich die Aufnahme verlangt.
4. Auf der Mitgliederversammlung haben die antragstellenden Mitglieder das Recht und die Pflicht ihren Abwahantrag sachlich zu begründen.
5. Richtet sich der Abwahantrag gegen den 1. Vorsitzenden des Vorstandes, obliegt die Versammlungsleitung zu diesem Punkt dem 2. Vorsitzenden des Vorstandes. Richtet sich der Abwahantrag gegen beide und eventuelle weitere Mitglieder des Gesamtvorstandes, bestimmt der Gesamtvorstand eine nicht von einem Abwahantrag betroffene Versammlungsleitung aus seiner Mitte. Richtet sich der Abwahantrag gegen den gesamten Gesamtvorstand, ist von der Mitgliederversammlung vor der Beratung des Abwahantrages eine Versammlungsleiterin oder ein Versammlungsleiter für diesen Tagesordnungspunkt zu wählen.
6. Die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand in einer Frist von zwei Wochen ab Antragstellung innerhalb der nächsten zwei auf den Antrag folgenden Monate mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Gesamtvorstand beantragt hat.

4. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der vom Gesamtvorstand vorgeschlagenen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen ab Versendung in genannter Reihenfolge per E-Mail, Fax oder Brief einzuladen. Die postalische Versendung der Einladung soll aus Kostengründen die Ausnahme bleiben. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Mailadresse, Faxnummer oder Postanschrift gerichtet ist.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, wird die Versammlung durch ein weiteres Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Ist auch kein weiteres Mitglied des Gesamtvorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

8. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung förmlich zu beschließen.

9. Die Mitglieder, bei juristischen Personen deren gesetzliche Vertreter, können ihr Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung durch Bevollmächtigung eines Dritten übertragen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

10. Die Vollmacht ist zumindest in Textform gem. § 126 BGB (Telefax, Computerfax, E-Mail möglich) dem Gesamtvorstand abzugeben. Der Gesamtvorstand hat bei Einladung zur Mitgliederversammlung entsprechende Vollmachtvordrucke beizufügen.

11. Vor Eintritt in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat eine förmliche Stimmrechtsfeststellung durch die Versammlungsleitung zu erfolgen (anwesende und durch Vollmacht vertretene natürliche und juristische Personen). Das Ergebnis der Stimmrechtsfeststellung ist vorab festzustellen und zu protokollieren.

12. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung per Handzeichen, sofern das Gesetz oder diese Satzung keine andere Abstimmungsweise vorschreiben. Die Abstimmung wird geheim durchgeführt, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.

13. Satzungsänderungen sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie kann alle erforderlichen Entscheidungen ihrer Beschlussfassung unterwerfen, sofern dies von einem oder mehreren Mitgliedern schriftlich unter Angabe der zu entscheidenden Frage gefordert wird.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Form- und Fristgerechtigkeit der Ladung.
- b. Beschlussfassung über die Tagesordnung der jeweiligen Versammlung und Feststellung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung.
- c. Beschlussfassung über die Zusammensetzung des Vorstands und des Gesamtvorstandes und Wahl deren Mitglieder.
- d. Entgegennahme und Bewertung des Rechenschaftsberichtes des Gesamtvorstandes, Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- e. Entgegennahme, Bewertung, Beratung und Beschlussfassung der Planungen des Gesamtvorstandes, Beschluss über den Wirtschaftsplan auf der Grundlage von schriftlichen Beschlussvorschlägen des Gesamtvorstandes und ggf. Änderungsanträgen aus der Versammlung.
- f. Beschlussfassung über die jeweilige Beitragsordnung.
- g. Beschlussfassung über die Einrichtung eines Kuratoriums, dessen Größe und Mitglieder, auf Grundlage von entsprechenden Vorstandsvorschlägen.
- h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks, wenn dieses auf der fristgerecht versandten Tagesordnung als Beschlusspunkt enthalten und mit der Einladung schriftliche Beschlussvorschläge versandt wurden.
- i. Beschlussfassung über angefochtene Ausschlüsse
- j. Beratung und Beschlussfassung aller sonstigen ihr vom Gesamtvorstand unterbreiteten Vorhaben sowie über die durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

I. Die Mitgliederversammlung kann - soweit Gesetz, Recht oder Satzung dem nicht entgegenstehen - alle Entscheidungsbefugnisse an sich ziehen.

3. Die Einladung, die Tagesordnung, eventuelle Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung usw. sind schriftlich zu protokollieren. Der Entwurf des Protokolls ist allen Mitgliedern 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Sofern nicht binnen 4 Wochen nach Versendung schriftlich (Telefax, Computerfax, E-Mail möglich) Einspruch erhoben wird, gilt das Protokoll als gebilligt. Eine spätere Anfechtung ist nicht mehr möglich. Fristgerecht eingegangene Einwände und Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu beraten und zu beschließen. Das Original des Protokolls ist durch die jeweilige Sitzungsleitung, die Protokollführung und ein weiteres bei der protokollierten Mitgliederversammlung anwesendes Vorstandsmitglied als Protokollvollzieher zu unterzeichnen und zu den Vereinsakten zu nehmen.

§ 14 Vereinsgruppierungen

1. Bilden sich im Verein Gruppierungen mit gemeinsamen spezifischen Interessen, so können sich diese Gruppierungen in Arbeitskreisen zusammenfinden, (Beispiele: Arbeitskreis Rekombinante Proteine, Generika, Instrumentenaufbereitung, Regulative Forderungen und Normen, etc.) Das Ziel von Arbeitskreisen ist die Bündelung der Interessengemeinschaft innerhalb des Vereinsgeschehens.

2. Die Benennung eines Arbeitskreises wird beim Gesamtvorstand beantragt, wobei Zweck, Umfang der Aktivitäten und Beteiligungen sowie innere Strukturen benannt werden. Die Zulassung erfolgt durch einfache Mehrheit in der Quartalssitzung des Gesamtvorstandes. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes muss bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch die einfache Mehrheit der Mitglieder bestätigt werden. Arbeitskreisinterne Veranstaltungen und Aktivitäten organisiert der Arbeitskreis in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand. Ein Arbeitskreis kann sich jederzeit durch Bekanntgabe gegenüber dem Gesamtvorstand auflösen.

3. Der Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren einen Arbeitskreisleiter, der die Interessen des Arbeitskreises gegenüber dem Gesamtvorstand vertritt. Der Arbeitskreis regelt seine Arbeit in einer Geschäftsordnung.

4. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, die Arbeit der Arbeitskreise zu fördern. Der Arbeitskreis darf nur in Abstimmung mit dem Vorstand eine Außenwirkung im Namen des Vereins bewirken. Insbesondere ist der Arbeitskreis nicht berechtigt, Rechte des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB auszuüben. Der Gesamtvorstand kann jederzeit die Auflösung eines Arbeitskreises in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen und mit einfacher Mehrheit dieser bewirken lassen.

5. Ergebnisse der Arbeitskreise sollen auf den Mitgliederversammlungen berichtet werden.

§ 15 Kuratorium

1. Der Verein kann zur Verbesserung seiner gesellschaftlichen und politischen Wahrnehmung ein Kuratorium bilden, dessen Einrichtung, Größe und Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Verein in der strategischen Weiterentwicklung der Arbeit innerhalb des Life Science Clusters in Norddeutschland zu beraten und zu unterstützen.
3. In das Kuratorium sollen jeweils für zwei Jahre herausragende Persönlichkeiten berufen werden, die als Repräsentanten für die Arbeit des Vereins besonders geeignet sind. Wiederberufung ist zulässig.
4. In das Kuratorium können auch Nichtmitglieder berufen werden, die Kuratoriumstätigkeit erfolgt ehrenamtlich.
5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden. Dieser wird von Gesamtvorstand und Geschäftsführung in seiner Arbeit unterstützt.
6. Das Kuratorium regelt seine Arbeit in einer Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand nach § 26 BGB wird zu den Kuratoriumssitzungen geladen und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, außer zum Zwecke der Fusionierung mit einer anderen, ähnlichen oder gleichen gemeinnützigen Zwecken dienenden Körperschaft, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an die Institution, die die Mitgliederversammlung durch Beschluss festlegt.
5. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Hamburg, 31.10.2012